









| Gesetzliche Grundlage | Zugangsverfahren zu einer Information über die Umwelt (Besonderheiten) | Stand des Verfahrens | Erklärungen |
|---|---|----------------------|--|
| <p>Art. 22 Abs. 4 InfoG Art. 2 Abs. 1^{bis} DZV</p> | <p>Fällt das gewünschte Dokument in den Umweltbereich?</p> <p>Nein → Anwendung der in den vorangegangenen Schemen erläuterten Regeln.</p> <p>Ja → Verlangt der Antragsteller Behandlung innert 60 Tagen?</p> <p>Ja → Das betroffene Organ muss die nötigen Massnahmen ergreifen, namentlich die verschiedenen Fristen zur jeweiligen Stellungnahme und zur Einreichung eines Schlichtungsantrags verkürzen.</p> <p>Nein → Bei der Prüfung des Zugangsgesuchs müssen die Ausnahmen vom Zugangsrecht dem Ziel und dem Sinn der Aarhus-Konvention entsprechend interpretiert werden.</p> | | <p>Der Begriff der Information über die Umwelt verweist auf die verschiedenen Gesetzgebungen auf eidgenössischer und kantonaler Ebene im Umweltbereich.</p> |
| <p>Art. 36 Abs. 1^{bis} InfoG Art. 13a DZV</p> | <p>Bei der Prüfung des Zugangsgesuchs müssen die Ausnahmen vom Zugangsrecht dem Ziel und dem Sinn der Aarhus-Konvention entsprechend interpretiert werden.</p> | | <p>Es ist nicht die Stellungnahme der Gemeinde (Art. 32 Abs. 3 InfoG) die innert 60 Tagen abgegeben sein muss, sondern der Entscheid, mit dem das Zugangsverfahren abgeschlossen wird (Art. 33 Abs. 3 InfoG). Diese Frist schliesst eine allfällige Schlichtung mit ein. Art. 36 Abs. 1^{bis} InfoG ist allerdings freiwillig und wird nur angewandt, wenn der Gesuchsteller ihn anruft.</p> |
| <p>Art. 25 Abs. 4 InfoG</p> | <p>Der Schutz der Personendaten von juristischen Personen kann im Umweltbereich nicht geltend gemacht werden.</p> | | <p>Um der Zivilgesellschaft eine möglichst weitgehende Teilhabe an den politischen Entscheiden mit Einfluss auf die Umwelt zu ermöglichen, müssen die Ausnahmebestimmungen restriktiv ausgelegt werden und es muss dem hohen Mass an notwendiger Transparenz Rechnung getragen werden.</p> |
| <p>Art. 27 Abs. 3 InfoG</p> | | | <p>Dies heisst allerdings nicht, dass juristische Personen sich im Umweltbereich auf keinerlei Schutz ihrer Personendaten berufen können. Der Schutz von Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnissen bleibt u.a. erhalten</p> |